

19
Aus dem Protokoll der Baudirektion des
1284

B 2

Geroldswil

Festsetzung von Baulinien an der Fahrweidstrasse I.Kl. Nr. 2,
Teilstück Limmattalstrasse bis Liegenschaft Hans Richis Erben.

17. Juni 1968
Gesch.-Nr. 214625 I/673

K	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
B	Geroldswil	0244-0019

Gemäss § 31a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Baulinien an Strassen I. Klasse seit dem 1. Januar 1964 Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse N 1 auf Gemeindegebiet Geroldswil muss die Fahrweidstrasse von der Liegenschaft Hans Richis Erben bis zur Limmattalstrasse verlegt werden. Dies erfordert die Festsetzung von neuen Baulinien, wobei die genehmigten Baulinien der bestehenden Fahrweidstrasse, soweit sie von den neuen Baulinien nicht tangiert werden, bestehen bleiben. Da das neue Strassenteilstück vollständig in unüberbautem Gebiet liegt, erhalten die Baulinien im Hinblick auf die Bedeutung der Fahrweidstrasse als wichtige Querverbindung einen Abstand von 36 m. Diesem ist eine Fahrbahnbreite von 9 m mit beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite zugrunde gelegt. In Berücksichtigung der Tatsache dass die Ausbaubreite im Bereiche der Einmündung in die Limmattalstrasse infolge des Einbaues von Verkehrsteilern um 2 m erhöht wird, sind Vorgartentiefen von 8 m - 11.5 m gewährleistet. Im Bereiche der Verbindung der bestehenden zur neuen Fahrweidstrasse wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2384/1927 genehmigte östliche Baulinie auf eine Länge von ca. 120 m geöffnet. Der Gemeinderat Geroldswil hat der Baulinienfestsetzung mit Protokollauszug vom 4. April 1966 und auf Grund der gemeinsamen Besprechung vom 15. Dezember 1966 zugestimmt.

Im Auftrag der Baudirektion hat der Gemeinderat Geroldswil die zwanzigtägige Planaufgabe vom 5. Juni 1967 bis 26. Juni 1967 durchgeführt. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 2. Juni 1967 unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer.

Mit Schreiben vom 28. Juni 1967 retournierte der Gemeinderat Geroldswil sämtliche Auflageakten und bestätigte, dass gegen die Vorlage keine Einsprache erhoben wurde. Unter diesen Umständen können die Baulinien an der Fahrweidstrasse gemäss dem bei den Akten liegenden Plan festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Die Baulinien an der Fahrweidstrasse I.Kl. Nr.2, Teilstück Limmattalstrasse bis Liegenschaft Hans Richis Erben, Gemeinde Geroldswil, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, 8954 Geroldswil, unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplares, an das Direktionssekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur, den Strasseninspektor für sich und zu Händen des Kreisingenieurs I sowie des Baulinienbüros, an die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach) sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage des zweiten unterzeichneten Planexemplares.

Zürich, den 17. Juni 1968
818695
ew/hr

Für getreuen Auszug:

Der Kanzleisekretär:

i. d. Wirsbich